



STADTGEMEINDE
St. Johann im Pongau
Hauptstraße 18 5600 St. Johann im Pongau
Parkraum, Straßen, Wohnen
(06412) 8001-36 Fax: (06412) 8005
✉ prb@st.johann.at www.st.johann.at

Zahl: STR-177/2023
Sachbearbeiter: Poier Thomas
☎ DW 36

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau erlässt hiermit gemäß §§ 43 und 44 in Verbindung mit § 94d Z 4 der Straßenverkehrsordnung - StVO, BGBl. Nr. 169/1960 i.d.g.F., folgende straßenpolizeiliche

V e r o r d n u n g :

1. Auf der Venedigerstraße, wird ostseitig folgendes verfügt:
 - a) gemäß §§ 52 Abs 13d und 13e StVO 1960 eine „Kurzparkzone“ beginnend ab der Liegenschaft Venedigerstraße 4 bis zur Kreuzung Venedigerstraße / Raiffeistenstraße, wie im beiliegenden Lageplan (Anlage 1) vom 08.11.2023 rot dargestellt,
 - in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 07:30 und 14:00 Uhr, wobei die maximal erlaubte Parkdauer 45 Minuten beträgt, und
 - am Samstag zwischen 07:30 und 12:00 Uhr, wobei die maximal erlaubte Parkdauer 90 Minuten beträgt.
 - b) gemäß §§ 52 Abs 13d und 13e StVO 1960 eine „Kurzparkzone“ beginnend ab der Liegenschaft Venedigerstraße 6 bis zur Kreuzung Venedigerstraße / Alte Bundesstraße, wie im beiliegenden Lageplan (Anlage 1) vom 08.11.2023 blau dargestellt,
 - in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 07:30 und 14:00 Uhr, wobei die maximal erlaubte Parkdauer 45 Minuten beträgt.
2. Diese Verordnung wird durch Anbringung der zitierten Verkehrszeichen und einer Bodenmarkierung kundgemacht und tritt mit deren Anbringung/Markierung in Kraft.
3. Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der Verkehrszeichen sind vom Aufsteller schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Aktenvermerkes zu führen.

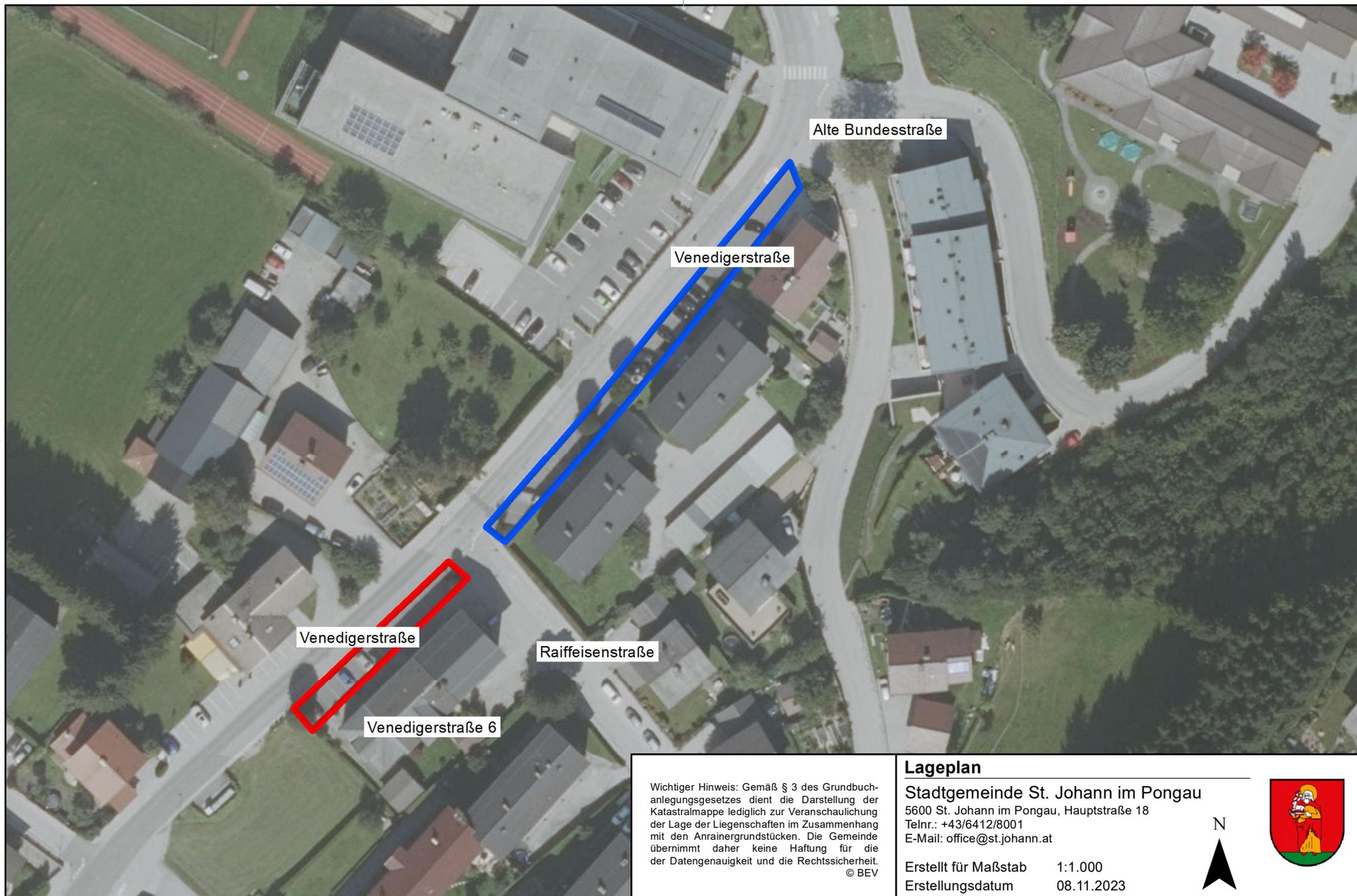
4. Die Verordnung der Marktgemeinde St. Johann im Pongau vom 22.1.1987, Zahl: 188/10/87, wird aufgehoben.

Anlage:
1 Lageplan vom 08.11.2023

Der Bürgermeister:
Günther Mitterer

Ergeht an:

1. Polizeiinspektion 5600 St. Johann/Pg. (per E-Mail)
2. Herrn StR Peter Schriebl (per E-Mail)
3. Bauhof (per E-Mail), mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerks
4. EDV-Abteilung (per E-Mail) mit der Anordnung um Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Gemeinde-Homepage
5. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6 - Infrastruktur und Verkehr (Mitteilung gem. § 53 Abs. 6 GdO - per E-Mail)
6. Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau, Gruppe Polizei und Verkehr (per E-Mail)



Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die der Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit.
© BEV

Lageplan

Stadtgemeinde St. Johann im Pongau
5600 St. Johann im Pongau, Hauptstraße 18
Telnr.: +43/6412/8001
E-Mail: office@st.johann.at

Erstellt für Maßstab
Erstellungsdatum

1:1.000
08.11.2023

